

Auer Tageblatt

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und für Anzeigen die Postanweisung entgegen. — Erhältlich wöchentlich. Geschäftsverh. Freitag Nr. 22.

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Anzeigen und für Anzeigen die Postanweisung entgegen. — Erhältlich wöchentlich. Geschäftsverh. Freitag Nr. 22.

Telegramme: Engelstadt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aus. Postfach-Nr. 1000

Nr. 290 Sonntag, den 13. Dezember 1931 26. Jahrgang

Löhne und Gehälter

Die Einkommen der Arbeiter und Angestellten nach der neuen Notverordnung

Berlin, 11. Dezember. Im Rahmen der Rundfunkvorträge von amtlichen Stellen, die der Erläuterung und Allgemeinverständlichmachung der neuen Notverordnung dienen sollen, sprach heute abend der Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium, Geib, über alle deutschen Sender. Er behandelte die Löhne und Gehälter der Angestellten.

Staatssekretär Geib stellte einleitend fest, daß das erste Kapitel des letzten Teiles der Notverordnung mit der Ueberschrift „Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten“ für die Arbeiter und Angestellten nicht gilt, die unter die Vorschriften für Gehaltskürzung bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, wie man vielleicht nicht ganz scharf, aber allgemeinverständlich sagen kann, fallen. Die Löhne und Gehälter dieser Arbeitnehmer werden entsprechend der Gehaltskürzung um 10 Prozent gesenkt. Für die übrigen Arbeitnehmer, die die große Mehrzahl bilden, stellt die Notverordnung in dem erwähnten ersten Kapitel des letzten Teiles den Grundgedanken auf: Alle Löhne und Gehälter werden, soweit sie am Tage des Inkrafttretens der Vorschrift tarifverbindlich geregelt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1932 auf den Stand vom 10. Januar 1927 gesenkt. Für Arbeitnehmerverträge, die nicht durch Tarifvertrag bestimmt sind, gelten die Vorschriften der Notverordnung nicht. Die Richtigkeiten ihrer Regelung bestimmen sich also nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Grundgedanke der Senkung der Tariflöhne und Gehälter auf den Stand vom 10. Januar 1927 sei aber in verschiedener Beziehung abgewandelt. Die Kürzung dürfe nicht mehr als 10 v. H. oder, wo seit dem 1. Juli 1931 keine tarifvertragliche Kürzung eingetreten sei, 15 v. H. betragen. Bei den Löhnen und Gehältern im Kohlen- und Kalibergbau bleibe der Stand vom 10. Januar 1927 unberücksichtigt. Sie würden um 10 bzw. 15 Prozent grundsätzlich gekürzt. Löhne und Gehälter, die am 10. Januar 1927 nicht tarifvertraglich geregelt waren, würden, wie die Sätze im Kohlen- und Kalibergbau ebenfalls um 10 bzw. 15 Prozent gesenkt. Die vorgesehenen Senkungen würden am 1. Januar 1932 von selbst eintreten. Es bedürfe also nicht einer Beschließung im Wege der Schlichtung. In erster Linie hätten die Tarifvertragsparteien die ab 1. Januar geltenden Sätze zahlenmäßig genau schriftlich festzulegen, sobald die Festlegung eines Nachtrags zum Tarifvertrag bilde. Für diese Festlegung sei bis zum 19. Dezember 1931 Zeit. Es sei ratsam, die erforderlichen Verhandlungen so schnell wie möglich durchzuführen. Die Festlegung der neuen Sätze durch den Schlichter sei nur als letztes Mittel

gedacht, falls seitens der Tarifvertragsparteien keine Einigung zustande komme. Der Schlichter habe überall, wo das Ergebnis der Kürzungsbestimmungen nicht bis zum 19. Dezember festgelegt sei, Klarstellung vorzunehmen. Der Schlichter sei hierbei frei von Verfahrensregeln. Auch könne er Unebenheiten beseitigen, die sich aus der Veränderung der Lohn- und Gehaltsätze ergeben, sei es, daß sich das Lohnsystem seit dem 10. Januar 1927 geändert habe, so daß eine bloße Zurückführung auf die damaligen Löhne sinnlos wäre, sei es, daß die Veränderung irgendwelcher Bestimmungen des Tarifvertrages erforderlich sei. Der Schlichter könne weiter, wenn am 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand, eine andere Regelung wie die grundsätzliche Verordnung für diesen Fall, also die Senkung um 10 oder 15 Prozent des Lohnes oder Gehalts, treffen. Die Festlegung des Schlichters sei bindend für alle Beteiligten und gelte ab 1. Januar 1932 als tarifvertragliche Bestimmung. — Die tarifvertragliche Kürzung der Löhne müsse dort, wo der diesjährige Lohnvertrag allgemein verbindlich sei, möglichst umgehend ebenfalls allgemeinverbindlich werden. Der Reichsarbeitsminister habe somit die festgesetzte Lohnänderung ohne besondere Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 1932 für allgemeinverbindlich zu erklären, wenn dies umgehend bei ihm beantragt werde. Während die Tarifparteien ihren Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitsklärung nicht rechtzeitig einreichen, so müßten sie das langsamere allgemeine Verfahren in Anspruch nehmen. — Nach Senkung der Löhne und Gehälter auf den Stand vom 10. Januar 1927 solle eine Beruhigung des Arbeitsverhältnisses eintreten, die den regelmäßigen Wiederaufbau unserer Wirtschaft fördere. Darum bestimme die Verordnung, daß die Laufdauer der Tarifverträge bis zum 30. April 1932 verlängert werde, falls sie nicht auf längere Zeit abgeschlossen seien oder die Parteien etwas anderes vereinbarten. Der Schlichter habe auch das Recht, Tarifverträge sogar bis Ende September 1932 zu verlängern. Zum Schluß wandte sich der Redner der Frage der sogenannten „Auslöschung des Tarifvertrages“ oder der „Verteuerung des Tarifvertrages“ zu. Es sei selbstverständlich, erklärte er, daß eine vernünftige Fortentwicklung des Tarifvertrages nach dem schmerzhaften Schnitt, der in der Vertragsordnung getan werden mußte, Gebot der Sozial- aber auch der Wirtschaftspolitik sein müsse. Dabei sollten die Parteien ihre Verträge den wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten möglichst anpassen. Auch die Schlichtungsbehörden würden in diesem Sinne arbeiten.

Fleischverbilligung für die Arbeitslosen

Berlin, 11. Dez. Im Rahmen der Winterhilfe und zugleich als eine Hilfsmäßnahme für die Landwirtschaft hat die Reichsregierung Mittel zur Verfügung gestellt, die der hilfsbedürftigen Bevölkerung für die nächsten Wochen den Bezug frischen Rind- oder Schweinefleisches zu einem verbilligten Preise ermöglichen sollen. Die näheren Bestimmungen enthält ein gemeinsamer Erlass des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. Dezember 1931. Danach sind zur Teilnahme an der Fleischverbilligung berechtigt alle Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, die Familienzuschläge erhalten, ferner die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte in offener Fürsorge unterstützten, die einen eigenen Haushalt führen und schließlich Empfänger der Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, soweit sie einen eigenen Haushalt führen und ausschließlich auf Rente und Zusatzrente angewiesen sind. Die Verbilligung wird auf Grund eines Bezugscheines gewährt, der nicht übertragbar ist. Ausgegeben werden die Bezugscheine für die Hauptunterstützungsempfänger für die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen und für die Empfänger von Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz durch die Dienststellen der öffentlichen Fürsorge. Bezugsstellen für das verbilligte Fleisch sind alle Verkaufsstellen von Frischfleisch, die sich bereit erklären, den Bezugschein in Zahlung zu nehmen und den sonst gegebenen Vorschriften zu entsprechen. Es kommen also außer den Fleischläden auch Konsumvereine, Warenhäuser usw. als Verkaufsstellen in Betracht. Die Verkaufsstellen werden durch Ausschuss kenntlich gemacht. Die Verbilligung wird ausschließlich für frisches Rind- oder Schweinefleisch gewährt. Wurstwaren sind von der Verbilligung ausgeschlossen. Jeder Berechtigte kann wöchentlich ein Pfund, Unterstützte mit vier und mehr Zuschlagsempfängern können wöchentlich zwei Pfund verbilligtes Fleisch erhalten. Auf geringere Mengen als ein Pfund wird eine Verbilligung nicht gewährt. Der verbilligte Preis muß 30 Rpf. unter dem Tagespreis oder, sofern bereits örtlich besonders verbilligte Preise für Unterstützungsempfänger vereinbart sind, 30 Rpf. unter diesem vereinbarten Preis liegen. Der erste Bezugschein, der mit der Wochenabschnitten versehen ist, wird Mitte Dezember ausgeben. Jedem Wochenabschnitt ist die Gültigkeitsdauer aufgedruckt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können die Scheine nicht mehr benutzt werden. Der erste Abschnitt hat wegen der Weihnachtseiertage ausnahmsweise eine Gültigkeitsdauer von zwei Wochen.

Deutsches Memorandum über die Lage des Reichshaushaltes

Basel, 11. Dez. Der beratende Sonderausschuss hat heute vormittag eine Sitzung abgehalten, über die folgende Mitteilung ausgegeben wurde: Die Sitzung des Ausschusses begann um 11 Uhr. Alle Mitglieder waren anwesend. Außerdem war Graf Schwerin gebeten worden, an der Sitzung teilzunehmen. Die Mitglieder des Ausschusses haben eine Reihe technischer Fragen an ihn gerichtet. Der deutsche Sachverständige hat alle erforderlichen Erläuterungen gegeben. — Die deutsche Delegation hat gestern abend dem Ausschuss ein Memorandum überreicht, das eine Zusammenfassung der von Ministerialdirektor Graf Schwerin von Krosigk in der Sitzung mündlich gemachten Darlegungen über die Lage des Reichshaushaltes darstellt. Dieses Schriftstück umfaßt 15 Seiten und wird durch zwei Tabellen ergänzt. Es ist heute früh an die Delegationen verteilt worden.

nen, daß ein ständiger Stellvertreter bestellt werden wird. Die deutsche Delegation wird etwa sechs bis sieben Unterdelegierte umfassen, die Deutschland in den Kommissionen vertreten werden. Zu diesen Delegierten dürfte u. a. der Vortragende Legationsrat, Freiherr von Weizsäcker, der Abteilungsreferent im Auswärtigen Amt, sowie der frühere Gesandte in Bukarest, von Mutius, gehören, der Deutschland auf der Ratstagung im Mandchurei-Konflikt vertreten hat.

Empfang der Stahlhelm-Führer beim Reichspräsidenten

Berlin, 11. Dez. Wie wir erfahren, empfing der Reichspräsident heute abend die Bundesführer des „Stahlhelms“ zu einer längeren Aussprache. Die Stahlhelm-Führer hatten offenbar den Wunsch, dem Reichspräsidenten ihre Auffassung zu dem Uniformverbot darzulegen, zumal der Reichspräsident bekanntlich seit vielen Jahren Ehrenmitglied des „Stahlhelms“ ist.

Hitler in Berlin

Der Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hält sich seit Donnerstag wieder in Berlin auf. Er hat wieder im Hotel „Kaiserhof“ am Wilhelmplatz Wohnung genommen. Die Absicht, mit ausländischen Journalisten in Verbindung zu treten und eine Erklärung zu geben über die Stellungnahme der Nationalsozialisten hinsichtlich der letzten Rundfunkrede des Reichskanzlers scheint Hitler zunächst wieder zurückgestellt zu haben.

Rücktritt der japanischen Regierung

Tokio, 11. Dez. Das Kabinett ist zurückgetreten. Die Krise scheint mehr durch finanzielle und wirtschaftliche Ursachen als durch die diplomatische Lage beschleunigt worden zu sein. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Politik Japans gegenüber China eine Änderung erfährt.

Deutsche Abrüstungsdelegation

Dr. Brüning Führer der Abordnung
In den beteiligten Reichsteilen werden zurzeit die Vorbereitungen für die am 2. Februar 1932 in Genf beginnende Abrüstungskonferenz getroffen. Die Reichsregierung nicht der Abrüstungskonferenz die größte Bedeutung bei. Das wird vor allem äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß voraussichtlich Reichskanzler Brüning der Führer der deutschen Delegation sein wird. Der Reichskanzler wird in dieser Eigenschaft wahrscheinlich auch an der Gründung und an den ersten Verhandlungen in Genf teilnehmen. Für die weitere Dauer der Konferenz ist damit zu rech-

Der Preiskommissar über seine Aufgabe

Oberbürgermeister Dr. Gerdeler hat sich heute der Presse in seiner Eigenschaft als Preiskommissar für die Preisüberwachung vorgestellt. Er betonte, daß er sich vollkommen über die Schwierigkeiten seiner Aufgabe klar sei und es mit aller Entschiedenheit ablehne, etwa als Wunderdoktor empfungen zu werden. Er sei nicht Preisentwurfskommissar sondern Preiskommissar für Preisüberwachung. Die Aufgabe sei, darüber zu wachen, daß die verbindlich wirkenden Bestimmungen der Notverordnung restlos und pünktlich durchgeführt werden, und daß die Preise, wie sie beim Verbraucher münden, gerecht sind. Der Verbraucher solle die Gewähr haben, daß mit unerbilligter Gerechtigkeit alle Faktoren der Preisbildung überprüft sind, und daß, was er zu bezahlen hat, wirtschaftlich gerechtfertigt ist, nicht mehr und nicht weniger. Weiter unterstrich Dr. Gerdeler, daß nicht an eine Rückkehr in die Zeiten der Krieges- und Nachkriegswirtschaft gedacht sei. Seine Aufgabe bestehe nicht in Zwangswirtschafts irgendwelcher Art. Die deutsche Volkswirtschaft steht vor zwei Möglichkeiten: entweder trotz aller Vorgänge um uns herum den Anschluß an den Weltmarkt zu behaupten, das ist nur möglich durch denkbar niedrigste Preise, die in Basel bereits als Hungerpreise bezeichnet worden sind, oder wir müssen uns auf den Binnenmarkt umstellen. Das bedeutet aber eine gewaltige Einschränkung der Konsums. Wahn man also bildet, ist gerade unserem Volke in der gegenwärtigen internationalen Lage eine sehr seltsame Lebenshaltung aufgezwungen. Deshalb bittet Dr. Gerdeler von vornherein darum, keine unbilligen

Erwartungen an seine Tätigkeit zu knüpfen. Sein Hauptaufgabengebiet liege in erster Linie auf den lebenswichtigen Gegenständen des täglichen Bedarfs und den lebenswichtigen Leistungen dieser Art. Der gerechten Preisbildung können entgegenstehen: 1. Maßnahmen des Auslandes. 2. Maßnahmen der öffentlichen Hand, Ueberlastungen durch öffentliche Ausgaben usw. Eine Beeinflussbarkeit dieses Punktes liegt nur in der Möglichkeit, außerordentliche Sparmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung zu üben. 3. Bindungen, die von einzelnen Wirtschaftsprüfungsgremien ausgehen oder zwischen ihnen einzelner sind. Ihnen rückt die neue Notverordnung durch zahlreiche Bestimmungen zu Hilfe, z. B. die Kartell- und Syndikatsvorschriften, die Senkung der gebundenen Preise um 10 Prozent, Verbot an die Innungen Preise zu bestimmen usw. Die Notverordnung beschränkt sich aber nicht auf die Beseitigung von Hindernissen für eine gerechte Preisbildung, sondern schafft in ungewöhnlich fühner Weise auch starke Impulse für die Abwärtsbewegung der Preise. In diesem Zusammenhang ist die Jinsenkung, die Verbilligung in der Wohnungswirtschaft und die Senkung der Bahntarife zu erwähnen. Der Kommissar verbreitete sich dann auch über die Senkung der öffentlichen Tarife, für die allein schon durch den Erlass der Besoldungssteuer gewisse Möglichkeiten gegeben sind. 4. Es kann der Bildung des gerechten Preises auch Schlichter Hilfe entgegenstehen. Wenn er angesetzt wird, wird